# **MOSKAU**



## mit Sergiev Posad (Zagorsk)

# Weltliche & religiöse Impressionen von Mittelalter & Neuzeit

Kulturstudienreise mit UNESCO-Weltkulturerbestätten mit Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle

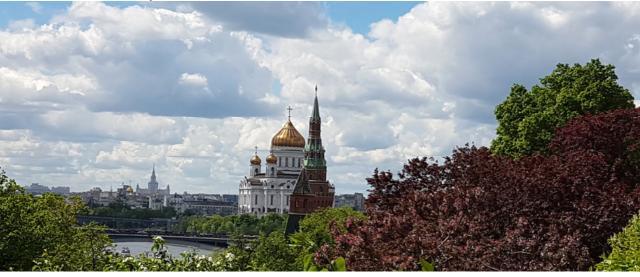
01.05.2018 - 06.05.2018 (6 Tage)





Metro Station Komsomolskaya

Kuppeln des Terem-Palastes, Kreml



Panorama mit Kreml und Christ-Erlöser-Kathedrale

Reisenummer: 8RUF0006

### Geschätzte Damen und Herren, Liebe Freunde

Seit 1989 verändert sich Moskau in atemberaubendem Tempo. Der einstige sozialistisch ergraute "rote Kreml" ist heute eine offene, facettenreiche und pulsierende Metropole nicht nur Russlands, sondern der Welt überhaupt. Moskau ist eine Insel von Neureichen und eine Hauptstadt der Gegensätze: Vor feinsten Designer-Boutiquen betteln pensionierte Ärzte und Lehrer. Ganz zu schweigen von weniger Gebildeten und sozial Niederrangigen. Moskau ist keineswegs eine einheitlich und geschlossen gewachsene Stadt. Vielmehr reizt das architektonische Mosaik dieser Metropole durch seine unterschiedlichsten Steinchen.

Für die Russen und für viele andere Ethnien Russlands ist die Hauptstadt der Inbegriff von Vielfalt, Reichtum und persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten. Wer in Moskau lebt, ist in jeder Hinsicht privilegiert. Kein anderer Ort zwischen der Ostsee und dem Pazifik ist so gut versorgt wie Moskau. Moskau ist für alle Bewohner Russlands die Metropole, das Warenhaus, das Schaufenster, kurz das Wirtschaftszentrum schlechthin. Zwei Jahrhunderte lang verwanden es die russisch Gesinnten Russlands nicht, dass Peter d. Gr. die Hauptstadt an den Fluss Neva verlegte und dadurch Moskau entthront wurde. In diesem Sinne schrieb der Dichter Ivan Sergejevich Aksakov (1823-1886) an den Dichter Fedor Michajlovich Dostoevskij (1821-1881): "Die erste Voraussetzung zur Befreiung des russischen Volksgefühls ist: von ganzem Herzen und aus voller Seele Petersburg zu hassen."

Im Rahmen unserer stadtgeschichtlichen und -kundlichen Besichtigungen lernen wir die architektonischen, politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturell-religiösen Grundzüge der Entwicklung Moskaus im Spiegel ausgewählter säkularer und sakraler Kulturgüter kennen. Im Gegensatz zu vielen Bausünden des 20. Jh.s poliert man heute in grossangelegten Restaurationsprojekten (z. B. Arbat) das alte Stadtbild wieder auf. Unsere Aufmerksamkeit gilt aber auch den Herausforderungen der Gegenwart der russischen Megametropole.

Wir entdecken den Kreml, ebenso Kirchen und Klöster mit hervorragenden Fresken und Ikonen, die alle eine wichtige Rolle in der Entwicklung Moskaus und Russlands seit dem Mittelalter spielen. Auf unserem Ausflug zum Dreifaltigkeitskloster in Sergiev Posad, dem früheren Zagorsk, erleben wir die tiefseelische Verbundenheit mit der Natur und die Sehnsucht nach dem Transzendenten mit melancholischer Schönheit und berührender Zeitlosigkeit. Inmitten städtischen Treibens und prachtvoller Naturidyllen dringen wir in die russische Welt ein, besonders auch in die landesweit repräsentative Normalität des Alltags, sobald wir uns von Moskau entfernen.

Durch historische, kunstgeschichtliche und landeskundliche Hintergrundvorträge Ihres Reiseleiters und mittels einer ausführlichen Fachdokumentation werden Sie mit der Kultur von damals und heute vertraut gemacht. Die technische Organisation besorgt das für Russlandreisen bestens ausgewiesene Reisebüro Blass *Travel* GmbH in Singen (D). Seine jahrzehntelangen erfolgreichen Geschäftserfahrungen gewähren ein reibungsloses und gesichertes Entdecken des Mittelalters und der Neuzeit. Die Kulturreise mit integriertem Seminar verbindet Information und Vergnügen, sie richtet sich an Kopf und Herz.

### **Fachliche Leitung**

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle hat ausser in Zürich, Köln und Wien auch in Moskau und Leningrad Byzantinistik, Osteuropäische Geschichte und Russistik studiert. Im Rahmen seiner Lehrtätigkeiten und Publikationen setzt er sich unter Einbezug von Byzanz mit verschiedenen Aspekten der Geschichte Russlands und speziell Moskaus auseinander. In seiner Dissertation befasst er sich mit der Handels- und Kolonialgeschichte des Schwarzen Meeres im Mittelalter, wobei die russischen Territorien besonders behandelt werden. Als Titularprofessor für Byzantinistik an der Universität Zürich beschäftigt er sich in Forschung und Lehre mit dem griechisch-slavischen und pontisch-kaspischen Kulturkreis unter interdisziplinären und komparativen Fragestellungen. Im Rahmen der Erwachsenenbildung gibt er neben Vorlesungen und Vorträgen auch Kurse und Seminare zur Geschichte von Byzanz, Ost- und Südosteuropa, Vorderasien und dem Mittelmeerraum. Diese Gebiete bereist er seit Jahren regelmässig und berichtet auch darüber. Im Zentrum seiner zahlreichen Publikationen stehen Themen der Kriegs- und Friedensgeschichte, der Mentalitäts-, Technik-, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte, der Religions-, Kultur- und Kunstaeschichte, ebenso der Historischen Geographie. Er bietet auch interkulturelle Module für Interessierte an Osteuropa, speziell Russland, Ukraine und Bulgarien an (www.byzanz-straessle.ch).

### Reiseprogramm

### 1. Tag: Dienstag, 01.05.2018 Zürich – Moskau

Wir fliegen am Vormittag mit der Fluggesellschaft Aeroflot von Zürich-Kloten nach Moskau (Voraussichtliche Flugzeiten: 13.25 - 17.45 Uhr). Nach dem Treffen mit der lokalen Reiseführung und dem Busfahrer fahren wir zum Hotel. Unterwegs werden Sie von Ihrem Reiseleiter Prof. Dr. Paul M. Strässle ins Thema der Reise eingeführt. Anschliessend erreichen wir das 4\*-Sterne-Hotel "Delta", das wir für fünf Nächte beziehen und wo wir unser erstes russisches Nachtessen geniessen.

### 2. Tag: Mittwoch, 02.05.2018 Moskau

Nach dem Frühstück starten wir zu unserer Stadtrundfahrt und lernen die wichtigsten Vertreter profaner und sakraler Architekturstile des 16. bis 21. Jh.s kennen: Neben anderen Repräsentanten besichtigen wir Jugendstilbauten und das Bolshoj-Theater im Stadtzentrum, Kitaj gorod und architektonische Gegensätze. Unterwegs werden Sie von Ihrem Reiseleiter mit der Landeskunde Russlands vertraut gemacht. Danach gilt unser Augenmerk ganz dem Roten Platz und der Basilius-Kathedrale (Innenbesichtigung). Anschliessend Besichtigung des Kremlgeländes inkl. Uspenskij Kathedrale, Erzengel-Kathedrale, Mariae-Verkündigungs-Kathedrale, Mariae-Gewandniederlegungs-Kathedrale und Patriarchen-Palast mit der Kirche der 12 Apostel. Von aussen betrachten wir den Glockenturm Ivan der Grosse und die zur Residenz des russischen Staatspräsidenten gehörenden Paläste neben Arsenal und Senat. Zum Abschluss werden wir eine Führung durch die Rüstkammer haben. Rückfahrt ins Hotel. Noch vor dem Abendessen werden Sie im hoteleigenen Seminarraum durch einen Vortrag Ihres Reiseleiters (Prof. Strässle) in die Welt der Ikonen eingeführt.

### 3. Tag: Donnerstag, 03.05.2018 Moskau

Im Freilichtmuseum Kolomenskoe werden uns das Museum im Uhrturm, das Häuschen Peters des Grossen und dasjenige des Bienenzüchters (eventuell geschlossen) erklärt, ebenso die Kirche der Kasaner Gottesmutter und die Kirche der Enthauptung Ioannes des Täufers sowie die Christi-Himmelfahrtskirche. In der Tretjakov-Galerie erklärt Ihnen Prof. Dr. Paul M. Strässle die berühmtesten altrussischen Ikonen des 12. bis 17. Jh.s. Anschliessend werden Ihnen von der lokalen Museumsführung auch russische Gemälde der Klassik, des Jugendstils, des sozialen Realismus und der Avangarde Russlands präsentiert. Abendessen im Hotel.

### 4. Tag: Freitag, 04.05.2018 Moskau

Nach dem Frühstück Besichtigung des Historischen Museum (Museumsführung: Schwerpunkt Mittelalter, aber auch Neuzeit; besonders Moskau). Anschliessend Weiterfahrt und Besichtigung des Pushkin Museum. Führung durch das Museum mit Kunstaustellungen des 18. bis 20. Jh.s, vor allem französische Malereien, besonders Impressionisten, sodann die griechische Antiken-Sammlung mit dem Schatz von Troja. Danach Fahrt zum Arbat-Viertel. Spaziergang durch das Viertel und Zeit zur individuellen freien Verfügung. Rückfahrt ins Hotel zum Abendessen.

### 5. Tag: Samstag, 05.05.2018 Moskau – Sergiev Posad – Moskau

Am Vormittag fahren wir zum UNESCO-Weltkulturerbe in Sergiev Posad (ehem. Zagorsk; Halbtagesausflug). In diesem bedeutenden geistlichen und kulturellen Zentrum der mittelalterlichen Rus' interessiert uns das wehrhafte Dreifaltigkeitskloster mit der Kathedrale, den übrigen Kirchen, der Trapeza, Sakristei und dem Museum mit kirchlichen Wertschätzen und Ikonen usw.. Während der Hin- und Rückfahrt werden Sie durch Ihren Reiseleiter in die Entwicklung sowohl der orthodoxen Kirche als auch des Mönchtums und der Klosterwelt Russlands eingeführt. Zurück in Moskau besuchen wir das Novodevichij-Kloster (Kirchen und Museum) und den prominenten, soziokulturellen Friedhof. Abendessen im Hotel.

### 6. Tag: Sonntag, 06.05.2018 Moskau

Nutzen Sie Ihre persönliche Freizeit am frühen Vormittag für einen letzten Stadtbummel oder fakultativ für eine Fahrt mit der Metro zusammen mit der russischen Reiseführerin zu den schönsten Stationen. Abfahrt für die Besichtigung des Andronikov-Klosters mit den Ikonen im dortigen Andrej-Rublev-Museum. Um ca. 15.00 Uhr erfolgt der Bustransfer zum Flughafen Moskau, wo wir uns von unseren russischen Gastgebern verabschieden und den Rückflug mit einer Linienmaschine der Aeroflot nach Zürich antreten (Voraussichtliche Flugzeiten: 18.30 – 20.55 Uhr).

### Programmänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten!

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer inkl. Flughafengebühren/Kerosinzuschlag*):		
Ab 11 Teilnehmern	2.390,00 CHF	
Ab 13 Teilnehmern	2.260,00 CHF	
Ab 16 Teilnehmern	2.130,00 CHF	

Einzelzimmerzuschlag pro Person:	150 00 CHE
(nur in begrenzter Anzahl verfügbar)	150,00 CHF

### Im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- Betreuung an dem Flughafen Moskau (Domodedovo)
- Direkter Linienflug mit Aeroflot Russian Airlines Zürich Moskau Zürich
- Flughafengebühren / Kerosinzuschlag (z. Z. ca. 120,00 CHF)\*\*
- 23 kg Freigepäck
- Mahlzeiten/Snack an Bord
- 5 x Übernachtung im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC im Hotel "Delta"\*\*\* (Landeskategorie)
- Seminarraum am 2. Tag
- 5 x Frühstück, 5 x Abendessen
- Fahrten und Transfers in einem beguemen klimatisierten Reisebus gemäß Programm
- Qualifizierte Deutsch sprechende Reiseführung während der gesamten Reise Besichtigungen und Eintritte gemäß Programm
- Reisesicherungsschein für Pauschalreisen
- Fachdokumentation von Prof. Dr. phil. P. M. Strässle
- Blass *Travel*-Reiseunterlagen (schriftliche Reisetipps, Kofferanhänger u. s. w.)

### Nicht im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- An- und Rückreise zum/vom Flughafen Zürich
- Persönliche Ausgaben
- Nicht erwähnte Mahlzeiten und Getränke
- Trinkgelder für Busfahrer, Guide und Hotelpersonal
- Visagebühren (z. Z. 190,00 CHF pro Person)
- Reise-Versicherungs-Schutz

Änderungen der im obigen Reisepreis enthaltenen Leistungen sind kostenpflichtig!

### **Tarifstand:**

01.10.2017; Preis- und Wechselkursänderungen sowie eine Mindestteilnehmerzahl von 11 Personen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### Einreise:

Schweizer Bürgerinnen und Bürger benötigen ein Visum, das von Blass *Travel* GmbH eingeholt wird sowie einen noch mindestens sechs Monate über den Reisetermin hinaus gültigen Reisepass und eine Auslandskrankenversicherung.

### Reisebedingungen / Haftung / Rücktritt:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Blass *Travel* GmbH, Erzbergerstraße 5, 78224 Singen / Deutschland (siehe Rückseite der Anmeldung).

### Anmeldeschluss: 05.02.2018.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

<sup>\*)</sup> Auf Flughafengebühren und Kerosinzuschlag haben wir keinerlei Einfluss; evtl. Erhöhungen seitens der Fluggesellschaft vorbehalten!

**Anzahlung:** Wir bitten Sie, nach Eingang der Buchungsbestätigung mit Reisesicherungsschein 240,00 CHF pro Person auf das Konto der Blass *Travel* GmbH, IBAN: CH57 0078 2007 3906 5310 1, Konto-Nr. 739.065-3 101, bei der Schaffhauser Kantonalbank, Filiale Ramsen, Clearing-Nr. 782, BIC/SWIFT SHKBCH2S, unter Angabe Ihrer Buchungsnummer zu überweisen.

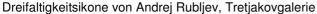
**Schlusszahlung:** Nach Erhalt unserer Endabrechnung ca. 4 Wochen vor Abreise. Sollte die Reise aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden, werden die bereits gemeldeten Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Reise schriftlich informiert und die Anzahlung zurückerstattet.

### **Anmeldungen und Auskünfte:**

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle Landstr. 3, 9606 Bütschwil Tel./Fax: (0041)-(0) 71-9835142 Email: p.m.straessle@bluewin.ch

www.byzanz-straessle.ch







Dreifaltigkeitskloster, Sergiev-Posad

## ANMELDUNG (8RUF0006)

Reise: Moskau mit Sergiev Posad mit Prof. Dr. phil. P. M. Strässle vom 01.05.2018 bis 06.05.2018 Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle

Landstr. 3 9606 Bütschwil

Tel./Fax: (0041)-(0) 71-9835142 Email: p.m.straessle@bluewin.ch www.byzanz-straessle.ch

### Reisepreis pro Person im Doppelzimmer inkl. Flughafengebühren/Kerosinzuschlag\*)

ab 11 Teilnehmern 2.390,00 CHF ab 13 Teilnehme	ern 2.260,00 CHF ab 16 Teilnehmern 2.130,00 CHI
*) auf Flughafengebühren/Kerosinzuschlag haben wir keinen Einfluss, evtl.	Erhöhungen seitens der Fluggesellschaft vorbehalten!
Doppelzimmer mit	s Unterbringung im Einzelzimmer gegen Aufpreis von 150,00 CHF)
☐ Einzelzimmer (Aufpreis: 150,00 CHF; nur in begre	nzter Anzahl verfügbar)
1. Teilnehmer	2. Teilnehmer
Familienname	Familienname
Vorname identisch mit dem Ausweispapier	Vorname identisch mit dem Ausweispapier
Straße Hausnummer	Straße Hausnummer
PLZ Wohnort	PLZ Wohnort
Telefonverbindung privat Telefonverbindung geschäftlich	Telefonverbindung privat Telefonverbindung geschäftlich
Email	Email
☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Blass Travel GmbH mir vierteljährlich einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der Blass Travel GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.	☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Blass Travel GmbH mir vierteljährlich einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der Blass Travel GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.
Geburtsdatum	Geburtsdatum
□ Reisepass (erforderlich) - Bitte schicken Sie uns eine Kopie der Lichtbildseite!	□ Reisepass (erforderlich) - Bitte schicken Sie uns eine Kopie der Lichtbildseite!
Wir empfehlen den Abschluss einer Reis	serücktrittskostenversicherung!
Die Anzahlung von 240,00 CHF pro Person wird nach der <b>Buchungsnummer</b> auf das Konto der Blass <i>Travel</i>	n Eingang der Buchungsbestätigung unter Angabe GmbH Singen überwiesen.
□ Von den umseitigen Reisebedingungen des Reiseven	eranstalters habe/n ich/wir Kenntnis genommen.
Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge

gültig ab 1.8.2008

Abschluss des Reisevertrages
Mit der Anmeldung betet der Kunde der Blass Fraver GmbH, Erzbergerstr. 5,
78224 Singen, im weiteren Reiseveranstalter genahmt, den Abschluss eines
Reisevertrages verbindlich an.
Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vergebanntmen
werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch 15r alle in der Anmeldung
mitautigeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie
für seine eigene Verpflichtung einstellt, sotten er eine erfsprechendig
gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung
übernommen hat.

Obernommen hat.

Der Vertrag konnrit mit der Annahme durch den Reiseveranstaller zustande. Der Vertrag konnrit mit der Annahme durch den Reiseveranstaller zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei Vertragsschluss wird der Reiseveranstaller dem Kunden die Reiseveranstaller dem Sicherungsschein im Sinne §561 k B06 ausnändigen. Weicht der Inhalt der Paisebeelstägung von Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein nause Angebot des Reiseveranstaller vor, an das er für die Quare von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungstrist dem Reiseveranstalter die Annahme erblärt.

MIL Vertragsabschluss kann eine verhältnismäßig geringe Anzahtung bis zur Höhe von zehn vom Hunder dies Reisspreises, höchstens jedoch 256, EUR, gelerdert werden. Mit Vertragsabschluss wird ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ausgehändigt. Die Anzahlung wird auf den Reisspreis

angerechnet.

Die Restzeihlung wird fällig wie im Einzelfalt vereinbart.

Sollte Nerre Vereinbarung getroffen sein, wird sie 18fig, wonn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abgestegt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k. Abs. 3 8GB übergeben ist. Oeuert die Reise nicht fänger als 24 Stunden, schrießt sie keiner Übermachtung ein und überstegtigt der Reisegereis 75,-EUR nicht, so darf der volle Reisegreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsrechstess understangen auch ohne Aushändigung eines

Sicherungsscheinas verlangt welder.

Die Urterlagen werden dem Kunden nach seiner Wahl umverzüglich nach Eingang seiner Zählung beim Veranstätler/Reisebürchsstuden zuglesand oder gegen Zahlung beim Veranstätler/Reisebürchsstuden ausgehändigt baw beim Verbeinungsgeleten für die Reises übergeben.

3. Leistungen Weiche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisezeställigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reisezeranstaller bindend. Der Reisezeranstaller behält sich jedoch ausstrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheiblichen und nicht vorhersberen Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vorfbet Buchung selbstverständlich informiert wird.

### Leistung- und Preisänderungen Änderungen oder Abweichungen einzeln

4. Leistung- und Preisanderungen Anderungen oder Abwechungen einzeiner Reiseleitungen von dem vereinbar-ten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertrageschluss notwendig werden und die vom Reisevertrastater nicht wider Treu und Gleisten herbeitgeführt wurden, sind nur gestattet, sowiel die Anderungen der Abweichungen nicht erheblich eind und den Gesamtzuschrift der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen

trächtigen.

Erdentigen Gewährleistungsansprüche beiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängein betraftet sind.

Der Reiseweranstater ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder abweichungen unwerzüglich in Kentinis zu setzen. Gegebenenfalls wird ar dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rückfritt anblaten.

ar dom Kunden eine kostericas Umbuchung oder einen kosteriosen Rücklitzt antieleten.

Der Reiseweranstater behält eich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erköftung der Befröhensplacksten oder der Abgaben 10 bestimmte Leistungen, wie Hafen oder Rughtafengehinden oder eine Anderung der für die betreifende Rolles gelonden Wechselkunse, in dem Umfang zu ändern, eile sich die Erhöfung der Befrederungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Stripfatz auf den Resagnes ausweite, sofern zwächen Vertragsschluss und dem wereinbarten Resagnes ausweite, sofern zwächen Vertragsschluss und dem wereinbarten Resagnes ausweite, sofern zwächen Vertragsschluss und dem vereinbarten Resagnes mehr als 4 Monate Regen. Im Falle einer nachfräglichen Anderung den Resagnessen untwerzüglich, aptalestens jedoch 21 Tage von Reisenstätt, davon in Kenntnis zu setzen. Preisenföhrungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preisenföhrungen um mehr als 5% oder im Fall einer anteiblichen Anderung einer wessentlichen Reiselsistung ist der Reisende berechtigt, chre Gebührren um Reiserverlang zurücksunteten oder de Teinstman an einer mindestens gleichwertigen Reise zu vertangen, wen der Reisenden aus seinem Angebot anzutrieten.

### 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen 5.1. Der Runde kann jederzeit vor Resebeginn von der Reise zurücktreiten. Maßgebich ist der Zugang der Rücktrissenfärung beim Russeveranstalter. Dem Kunden wird empletitien, des Rücktrisschnitisch zu erklären. Titt der Kunde vom Reiseverhag zurückt deder hitt er die Reise richt an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroftenen Reiseverkierbungen und der seine Aufwendungen vorlangen. Bei der Ersechnung des Ersatzes sind gewähnlich ersparte Aufwendungen und gewähnlich mögliche anderweitiger Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzenspruch unter Barücksichtigung der nachsehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitgunktes des Rücktrist zum vertraglich vereinbarten Fleisebeginn in einem prozentuaten Verhältnis zum Reisspreis pauschalleren:

### I. Flugpauschalreisen mit Bedarfaluftverkehrsgesellschaften (Charter)

bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
ab 29.bis 22.Tag vor Reiseantritt	30%
ab 21.bis 15.Tag vor Reiseantritt	35%
ab 14.bis 7.Tag vor Reiseantritt	45%
ab 6. Tag vor Reiseantritt	55%

### schalreise mit Linienfluggesellschaften

my coffice account one my concern	-Adlerenter
bis 61. Tag vor Reiseamtitt	10%
bis 41. Tag vor Reiseantritt	25%
ab 40.bis 21. Tag vor Reiseantritt	45%
ab 20,bis B.Tag vor Reisearthitt	65%
ab 7, bis 1.Tag vor Reiseantritt	80%
Abreisetag (no show)	90%

### Wir behalten uns die Berechnung des konkreten Schadens vor.

mi, withingsa		IV. Daniel	
bis 61. Tag vor Reiseartritt	10%	bis 40.Tag vor Reiseantriff	109
ab 60.bis 22.Tag v. Reiseanintt	25%	ab 39.bis 22.Tag v. Reiseantritt	25%
ab 21, bis 7, Tag v. Reiseantritt	40%	ab 21 bis 15. Tag v. Reiseantritt	401
ab 6. bis 1.Tag v. Researtritt	80%	ab 14. Tag vor Reiseantritt	80%
am Apreisetap (no show)	90%	am Abreisetag (no show)	90%

5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise f\u00e4r einen Termin, der innerhalb des selflichen Geltungsberichtes der Beisausschreibung liegt, Anderungen historitier des Besofermins, des Beisenbeit, der Ortes des Beisaunklite, der Unterkunft oder der Bef\u00f6nderungstent vorgenommen (Limbochung) kann der Reiseveranstalter bei Binhahung der nochstehenden Finsten ein Untrochungsantgeli pro Reisenden erheben.

Bei Flugpauschafreisen mit Bedartsluttverkehrsgesellschaften harter):

(Charter): bis 29.7 ag vor Peissanbilt ill. Bei Flugpauschäfreisen mit Linientlugge 1. bei Enzel-If bis 30.7 ag vor Reissantrit 2. bei Gruppen-If bis 95.7 ag vor Reissanbilt ill. Bei Omnibus: EUR 128 schalreisen mit Linienfluggesellschaften: bis 22. Tag vor Reissantnit IV. Bel Bahn: bis 30. Tag vor Reiseantrit EUR 128

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen können, solem ihre Ourchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktie vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.1.und gleichzeitige Nosammäldung durchgeführt einden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswün sichen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Der Kunde hat die M\u00e9glichkolt nachzuweisen, dass ein Schaden entweder nicht oder in geringerer H\u00f6ne enrstanden ist, als die unter Z\u00e4fer 5. genannten Stornopauschalen.

Stemoplesschalen.
554. Bis zum Relisebeginn kann der Reisende verliengen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Belsevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Einhritt des Oritten widerspechen, wenn dieser den besonderen Reiseenfradernfasen nicht genügt der seine Teithahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
Tritt ein Oritter in den Vertrag ein, so halten er und der Reisende dem Reiseveransfatter als Gesamtschuldrer für den Reisepreis und die durch der Einfritt des Oritten entstehenden Mehrikosten.

8. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen Nermt der Reisende einzelne Reisenistungen infolge vorzeitiger Rückteise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstaller bei den Leistungsträgem um Eistaltung der einsperien Aufwendungen bemühren. Diese Verpfschung enflätt, wenn es sich um völig unschedliche Leistungen handett der wann einer Erstattung gesetzliche oder behändliche Bestimmungen errigegenstehen.

### 7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag

kündigen: a) Ohne Einhaltung einer Fr

Ohne Einhaltung einer Frist Wenn der Reiserde die Duichlührung der Reise ungezohtet einer Abmah-nung des Reiserveranstätter nachhaltig stört oder wann er sich in solchem Maße vertragswidig verhät, dass die solonige Aufhebung des Vertrags-gerechtlentig ist. Kündig der Reiserveranstaller, es beihalt die den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwen-dungen sowie digenigen Vorteile amechnen lassen, die er zus einer an-derweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommeren Leistungen erlangt, erschließlich der ihm von Leistungsträgem gutgebrachten Beträ-ge.

### ge. b) Bis 2 Wochen vor Reiseanhitt.

ge.

98. 3 Wechen vor Reissenhitt.

Bei Nichterreichen einer zusgeschniebenen oder behördlich festgelegten Mindestfallenmarzahl, wenn in der Reisseausschreibung für die enterprechende Reisse auf eine Mindestfelinetmerzahl hingewiesen wird. In Jedem Fall ist der Reisseausschreibung für die enterprechende Reisse auf eine Mindestfelinetmerzahl hingewiesen wird. In Jedem Fall ist der Reisserverstaller verpflichtet, den Kunden unwerziglich nach-Einbritt der Voraussetzung für die Nichtauchführung der Reisse hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Nichtintserklärung unverziglich zusücken. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisserbisch sin, dass die Mindestfelinehmerzahl nicht enteicht werden kann, hat der Reisseveranstalter der Kunden deven zu unternichten.

98.4 Wochen zu unternichten.

98.4 Wochen vor Reissender andalbers besteht nur, wenn er die dazu föhrenden Umstände nachweist und wenn er den Pelesenden ein vergleichbarse Ernstatzegebot untersiehelt und wenn er dem Pelesenden ein vergleichbarse Ernstatzegebot untersiehelt und eingezahlten Reisspreis unwerziglicht zurück. Zusätzlich wird ihm zein Buchungsaufwand pauschall erstehet, sollen er von einem Ersatzangebot des Reisseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Verträges wegen außergewöhnlicher Umstände Wird die Ross infolge bei Verhagssbechtes nicht voräussenbarer höherer Gewalt achselch erschwert, gefärrdet oder beeinfrächtigt, so können sowiohl der Reisseveranstäter ist auch der Reisseverlanstäter lit rug kindiger. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reisseverlanstäter lit die bereits erbrachten oder zur Bereitigung der Reisse noch zu erbringenden Reisseleistungen eine angemessene Entschödigung verlangen. Wertenhin ist der Reisseveranstaller verpflichtet, die notwendigen Maffnahmen zu Institen, indessendere, latis der Vertrag die Reissheitriderung umfasst, den Reissenden zurück zu belättem. Die Mehrkosten ihr die Rossbeforderung sind von den Partsein je zur Häfte zu tragen. Im Görigen fallen die Mehrkosten dem Reissenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters
9.1. Der Reiseveranstalter haltet im Rahmen der Sorglaltsgillicht eines ordentlichen Kaulmaans für
1. die gewissenhalte Reiseverbereitung;
2. die sorglältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Beschreibung alter in den Katalogen / Prospekten angegebenen Reiselsdaugen, sollen der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff.
3 ver Vertragsschuss eine Anderung der Prospektengeben erkült hat.
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Beiseleistungen.

gen. 9.2. Der Reisoveranstatter hattet für ein Verschulden der mit der Leiatungs-

### 10. Gewährleistung

A: Abhilte Wird die Rese nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilte verlangen. Der Reseveranteilter kann such in der Weise Abhilte schaftlen, dass er eine gleichwerige Ersatzleistung erbringt. Der Reiserveransteller kann die Abhilte verweigen, wenn sie einen unverhätnismäßigen Aufwand erforden.

B: Minderung des Reisepreises
Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der
Reisende eine einstgrechende Merabsstzung des Reisepreises verlangen
(Minderung). Der Reisepres ist in dem Vorhältris herabsusetzen, in weichem
zur Zeit des Verhaufs der Wart der Reise in mangelteiem Zustand zu dem
winklichen Weit gesänden haben würde. Die Minderung titt nicht ein, soweit
es der Reisende schulchaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

### C: Kündigung des Vertrages Wird eine Reise infolge eines

C: Kündigung des Vertrages Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinfachtigt und leistef der Reiseverpresteller innerhalb einer angemessenen Fist keine Abhille, so karn der Reisende im Rahmen der gestallichen Bestimmungen der Reisenwertrag in seinem eigenen Intereste und aus Beweisstonungsgünden zweckmäßig durch schriftliche Erkfährig - k\u00fcrdigen, Dasselbe git, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Margels aus wichtigen, dem Reisenvernstatter

erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhille bedarf es nur dann nicht, wann Abhille unmöglich ist oder vom Peleseveransteller vorweitiget wird oder warn die solorlige Kündigung des Vertrages durch ein besondens interesse des Reisenden gerechfiertigt wird.

Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistunges entlaffenden Toil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Infarcese waren.

D: Der Reisende kann unbeschadet die Minderung oder die Kündigung wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Manget der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten

Beschränkung der Haftung
 Ibe vertragische Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht K\u00e4perschaften sind, ist auf den dreiflachen Reisepreis beschr\u00e4n\u00e4t.
 seweit ein Schaden des Reisenden weder vors\u00e4trich noch grob fahrf\u00e4seig

herbeigeführt wird oder

tergeutern wird oder soweit der Reiseveransfalter für einen dem Reisenden entstehenden haden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsnägers verantwort-

Schalzen unen mog-lich ist.

11.2. Der Reiseveranstaller hoftet nicht für Leistungsstörungen im Zusam-menhang mit Leistungen, die als Fremdeistungen lediglich vermittet werden (z.B. Sportworanstallungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdeistung gekennzeichneit

der Rissasusschreibung auschücklich als Premdielstung gekennzeichnet werden.

1.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reisseveranstalter ist inssiede beschänkt oder ausgeschlossen als aufgrund Internationater Überreinkommen der auf solchen berurhenden gesetzlichen Verschriften, die auf de von einem Löstungsträger zu erbringenden Leistungsträger nur urbei bestimmten Voraussetzungen anzuwerden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur urbei bestimmten Voraussetzungen oder Beschärkungen gelend gemocht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.4. Kommt dem Reisseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luffrachtintens zu, so negelt sich die Haltung nach den Bestimmtungen des Luftverkeitingsreitigen zu Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Hass, Gusdistajar und der Monthealt Vereinbarung (mr. für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschänken in der Regele Haltung des Luffstachführen für Teit dere Körperverdetung, sowie für Vertisate und Beschädigung von Gepäck. Soten der Reisseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haltet er nach den für diese gellenden Bestimmungen.

Bestimmungen. 11.5. Kommt dem Reiseveranstöller bei Schiffsreisen die Steflung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestim-mungen des Handelsgesetzbuches und des Binnerschiffführtigesetzes.

12. Mitwirkungspflicht
Der Reisande ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu habten.
Der Reisande ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzöglich der örflichen Reiseleinung zur Konntnis zu geben. Diese ist beauftragt, ibt Abhilfe zu sosgen, sofern des möglich ist. Unterlässt der Reisende achlichtet, einen Mangel anzuzeigen, so tillt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung
Ansprüche wegen nicht vertragsgemälter Eithringung der Reise hat der
Reisende innerhalb eines Monats nach vertragisch verpseiterer Beendgung
der Reise gegenüber dem Reiseverinstalter geltend zu machen Nach Ablauf
der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne
Verschulden an der Einstellung der Frist verhindert worden ist Vertragische
Ansprüche des Reisenden verjähren nach einem Jahr (§ Stig Abs. 2 i.V.m. §
65 im Satz 2 SGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem de Reise
dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende sollche Ansprüche geltend
gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag galtermit, an dem der
Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus
unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

D4. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

D5. Relasweranstatter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bastimmungen von Pass-, Visumnud Gesundheitsverschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor 
Reiseantritt zu unserrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

D5. Pasiavaranstater halte micht für die rechtzeitige Erteilung und dan 
Zugang notwendiger Visa durch die jeweitige dipomatische Vertretung, wenn 
der Reisende den Reiserveranstalter mit der Besongen pasultage halt, es sei 
denn, dass der Reiserveranstalter der Worzögarung zu vertreten hat. Der 
Reisende ist für die Einhaltung aller till die Durchtfürming der Reise wichtigen 
Vorschriften seibst veranfwortlich. Alle Nachteile, Insbesondere die Zahlung 
von Rücknitskosten, die aus der Nichtsofolgung dieser Woschriften erwechsen, geben zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schulchafte 
Falsch- oder Nichtsromation des Reiserveranstatters bedingt sind.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reiseverträges hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reiseverträges zur Felge.

16. Gerichtsstand Der Reiservoranstätter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstätters gegen den Reisenden ist der Wehrestz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Rüge ichtet sich gegen Volksaufleute der Personen, die keiner allgemennen Genchtsstand im Infand haben, oder gegen Personen, die nach Absohluss des Vertrages ihnen Wehrestz oder gewöhnlichen Aufenhaltsont ins Austand verligt haben, oder deren Wohneltz oder gewöhnliche Aufenhalts im Zeitpurkt der Klageenbeburg nicht bekannt iss. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.